

Amtsblatt

für die Gemeinde Hövelhof

4. Jahrgang

18. Dezember 1978

Nr. 37/S. 1

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Schulen für
Lernbehinderte (Sonderschulen) der Stadt Paderborn

Aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.8. 1978 (GV.NW. S. 516) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Paderborn vom 9.11. 1978 folgende Rechtsverordnung erlassen:

- (1) Für jede Schule für Lernbehinderte (Sonderschule), deren Schulträger die Stadt Paderborn ist, wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Gleichzeitig werden aufgrund bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für die lernbehinderten Schüler aus den Städten Bad Lippspringe und Lichtenau sowie den Gemeinden Altenbeken, Borchen und Hövelhof die zuständigen Sonderschulen bestimmt.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten "Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereich" und dem bei der Stadtverwaltung -Schulverwaltungsamt- niedergelegten Schuleinzugsbereichsplan.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. 8. 1979 in Kraft.

Paderborn, den 9. 11. 1978

V e r z e i c h n i s

über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Schulen für Lernbehinderte
(Sonderschulen) der Stadt Paderborn

- Anlage zu § 2 der Verordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die
Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) der Stadt Paderborn vom 9.11.1978

Die Gebiete der Schulbezirke werden wie folgt festgelegt:

1. Meinwerkschule - Schule für Lernbehinderte (Sonderschulen) -

Norden: Stadtgrenze einschließlich Stadtteil Marienloh

Osten: Stadtgrenze einschließlich der Stadtteile Benhausen und Neuenbeken

Süden: Neuhäuser Straße, Friedrichstraße bis Marienstraße (jeweils Straßenmitte), Marienstraße, Marienplatz, Rathausplatz, Kamp, Kasseler Straße zwischen Kamp und Bahnlinie, jeweils ausschließlich der genannten Straßen. Bahnlinie ab Kasselertor bis Auf der Lieth, Auf der Lieth ausschließlich
Westen: Stadtgrenze

Die lernbehinderten Kinder aus der Stadt Bad Lippspringe und aus der Gemeinde Altenbeken werden der Meinwerkschule zugeordnet.

2. Pauline-von-Mallinckrodt-Schule - Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) -

Norden: Neuhäuser Straße, Friedrichstraße bis Marienstraße (jeweils Straßenmitte), Marienstraße, Marienplatz, Rathausplatz, Kamp, Kasseler Straße zwischen Kamp und Bahnlinie jeweils einschließlich der genannten Straßen, Bahnlinie ab Kasselertor bis Auf der Lieth, Auf der Lieth einschließlich
Osten: Stadtgrenze einschließlich Stadtteil Dahl
Süden: Stadtgrenze
Westen: Stadtgrenze einschließlich der Stadtteile Elsen und Wewer

Die lernbehinderten Kinder aus der Stadt Lichtenau und aus der Gemeinde Borchen werden ebenfalls der Pauline-von-Mallinckrodt-Schule zugewiesen.

3. Sertürnerschule - Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)-

Der Schuleinzugsbereich der Sertürnerschule erstreckt sich auf die Stadtteile Schloß Neuhaus, Sande und auf die Gemeinde Hövelhof.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Paderborn am 9.11.1978 beschlossene Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) der Stadt Paderborn wird hiermit gem § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO.NW.- in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV.NW 2023) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentl.Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht-Bekanntm.VO.-vom 12.09.1969 (GV.NW.S.684/SGV.NW.2020) öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis.:

Gem.§ 4 (6) GO.NW. kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO.NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtl. Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 18. Dezember 1978

Der Bürgermeister

(Salads)